

Hinweise zu den örtlichen Bewerbungsverfahren für das Master-Studium 1. Fachsemester

Sie bewerben sich online für ein Fach-Masterstudium. Geben Sie bitte unter dem 1. Studienfach den Studiengang an.

Zugangsvoraussetzungen

1. Bachelorabschluss oder vergleichbarer Abschluss im gleichen oder in einem fachlich geeigneten Studiengang mit Angabe der Durchschnittsnote.

Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor: Nachweis über die bis zum Bewerbungszeitpunkt erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten mit Angabe der daraus berechneten Durchschnittsnote (entweder Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder Notenbescheinigung mit Verifizierungscode). Studierende der Universität Oldenburg können die erforderliche Notenbescheinigung über Stud.IP ausdrucken.

2. Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen: Entsprechend der jeweiligen Zugangsordnung können weitere Zugangsvoraussetzungen erforderlich sein, z. B. Sprachkenntnisse, Nachweis von Berufstätigkeiten oder ähnliches.

Über die aktuellen Zugangsvoraussetzungen informieren Sie sich bitte im InfoPortal: www.uni-oldenburg.de/studium/bewerben-master

Für zulassungsfreie Masterstudiengänge wird für eine rechtzeitige Antragsprüfung und Einschreibung die Bewerbung bis zum 15.07. zum Wintersemester (15.01. zum Sommersemester) empfohlen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 150 Kreditpunkte oder bereits der Bachelorabschluss bzw. ein anderer entsprechender Abschluss nachgewiesen werden kann.

Ihre Bewerbung muss spätestens bis zum 30.09. zum Wintersemester (bis zum 31.03. zum Sommersemester) vorliegen.

Wir empfehlen Ihnen, sich für einen zulassungsfreien Masterstudienplatz bis zum 15.07. zum Wintersemester (15.01. zum Sommersemester) zu bewerben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 150 Kreditpunkte oder bereits der Bachelorabschluss bzw. ein anderer entsprechender Abschluss nachgewiesen werden kann. Die Empfehlung sprechen wir aus folgenden Gründen aus:

Für die Prüfung Ihrer Unterlagen durch das Immatrikulationsamt sowie des Zulassungs- bzw. Zugangsausschusses, ggf. beizubringende Nachreichung von Unterlagen, Erstellung des Bescheides und Ausfertigung Ihrer Studierendenunterlagen werden ca. 5 Wochen Bearbeitungszeit benötigt.

Die späte Bewerbung wird somit zu folgenden Problemen führen:

- Anmeldung zu Lehrveranstaltungen: Sollten Sie bis zur Freischaltung von Mastermodulen noch keinen Zugang zu Stud.IP erhalten haben, werden Sie vermutlich Probleme bekommen, sich in Ihre Wunschmodule einzutragen bzw. werden diese dann bereits ausgebucht sein. Denn: Den Zugang zu Stud.IP erhalten Sie erst nach erfolgter Immatrikulation.
- BAföG: Das BAföG-Amt benötigt für die Prüfung Ihres Antrages eine Bestätigung, dass Sie im Master immatrikuliert sind. Eine entsprechende Bescheinigung erhalten Sie jedoch erst nach erfolgter Immatrikulation.

Informationen zu Nachreichfrist des Bachelorabschlusses

Gemäß §18 Abs. 8 Satz 2 Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) gilt zusätzlich folgende Regelung:

„Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird; das Zeugnis ist innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen.“

Das bedeutet konkret:

- Bei Bewerbung mit mindestens 150 Kreditpunkten ist die Nachreichfrist für das Bachelorzeugnis bzw. des Nachweises über den Abschluss der 31. März (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. der 30. September (zum Sommersemester).
- Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit sollte wegen ihres Umfangs bereits vor dem Eintritt ins Masterstudium abgeschlossen sein.

Beispiele für Anwendungsfälle der Neuregelung: Jemand ist durch eine Prüfung gefallen und muss eine erste oder zweite Wiederholungsprüfung durchführen; aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Erkrankung, Schwangerschaft, familiäre Verpflichtungen wie Betreuung eigener Kinder oder Pflege nahe Angehöriger) konnten zwar die Lehrveranstaltungen des Moduls besucht werden, aber die Teilnahme an der Prüfung war nicht mehr möglich.

Die Neuregelung soll niemanden verleiten, sorglos Prüfungsleistungen weiter nach hinten zu verschieben. Im eigenen Interesse sollte man das erste Mastersemester nicht unnötig durch Bachelorprüfungen belasten, sondern sich voll und ganz auf den Stoff des Masterstudiums konzentrieren können. Ermöglicht werden soll, letzte Leistungsnachweise zu erbringen, ohne dass die Aufnahme des Masterstudiengangs um ein Studienjahr verschoben werden muss.

Sollte der Bachelorabschluss nicht fristgerecht vorliegen, hat dieses folgende Konsequenz für Ihren weiteren Studienverlauf:

Aufgrund der Änderung in § 19 Abs. 6 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) gilt:

„Exmatrikuliert ist mit Fristablauf, wer im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 das Zeugnis nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist vorlegt und die fehlende Vorlage zu vertreten hat.“

Das bedeutet konkret:

- Kommen Sie der Nachreichpflicht nicht nach, erfolgt mit Fristablauf 31. März bzw. 30. September die Exmatrikulation aus dem Masterstudium. Das Bachelorstudium kann in diesem Fall fortgesetzt werden.
- Das Semester bleibt in Ihrem Studienverlauf als ein studiertes Mastersemester bestehen. Eine erneute Bewerbung in den Master ist in diesem Fall nur mit Bachelorabschluss in das 2. Mastersemester möglich.
- Eine erneute Masterbewerbung ist dann frühestens zum darauffolgenden Semester möglich, da die Bewerbungsfrist ins höhere Fachsemester dann ebenfalls zum Zeitpunkt der Exmatrikulation (01.04. / 01.10.) bereits abgelaufen ist.

Sollten Sie Fragen oder Probleme bezüglich der Neuregelungen haben, wenden Sie sich bitte an das Immatrikulationsamt im SSC. Wir beraten Sie gern.